

Verordnung über Spesen und Entschädigungen



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
BEHÖRDENMITGLIEDER	3
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
GENEHMIGUNG	4

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung gilt für die öffentlichrechtlich und privatrechtlich Angestellten sowie für Beauftragte und Behördenmitglieder.

Behördenmitglieder

Jahresentschädigungen **Art. 2** ¹ Der verrechenbare Stundenaufwand richtet sich nach den Vorgaben gemäss Arbeitsvertrag und Pflichtenheft.

Gemeindepräsident	Fr. 3'200.--
Vizepräsident	Fr. 1'200.--
Mitglieder	Fr. 1'000.--

Stunden-
entschädigungen Behördenarbeit nach Stundenentschädigung wird mit Fr. 40.-- abgegolten.

Beauftragte mit Pauschalen

Jahresentschädigungen **Art. 3** ¹ Der verrechenbare Stundenaufwand richtet sich nach den Vorgaben gemäss Arbeitsvertrag und Pflichtenheft.

Verträger Amtsanzeiger	Fr. 1'000.--
Zusätzlich	Fr. 10.-- pro Flugblatt
	Fr. 5.-- pro Bott

Feierabendläuten	Fr. 480.--
Zusätzlich pro Geläute	Fr. 10.--

Tag- und Sitzungsgelder

Sitzungsgelder **Art. 4** ¹ Jede Teilnahme an protokollierten Sitzungen wird mit Sitzungsgeldern entschädigt.

2 Sitzungen welche mehr als zwei Stunden dauern und nicht als Ganz- oder Halbtagesitzung gelten, werden mit dem Faktor 1.5 entschädigt.

Gemeinderat	Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 160.--
	Halbtagesitzung (min. 3 Stunden)	Fr. 80.--

Sitzung generell	Fr. 38.--
Gemeindepräsident	Fr. 45.--
Gemeindeschreiber	Fr. 45.--
Gemeinderäte	Fr. 38.--
Finanzverwalter	Fr. 38.--

Kommissionen	Präsident	Fr. 45.--
	Sekretär	Fr. 45.--
	Mitglieder	Fr. 38.--

Spesen

Privater Personenwagen **Art. 5** ¹ Fahrten mit dem privaten Personenwagen werden nur ausserhalb des Gemeindegebietes entschädigt. Der Vorgesetzte kann die Nutzung des öffentlichen Verkehrs anordnen.

² Im Zweifelsfall gilt für die Berechnung der Kilometer eine übliche Routenplanungs-Software nach dem Prinzip des schnellsten Weges.

³ Der Ansatz pro Kilometer beträgt Fr. 0.70

⁴ Die Gemeindeschreiberin erhält für Kurzfahrten auf dem Gemeindegebiet eine Jahrespauschale von Fr. 50.--.

Öffentliche Verkehrsmittel **Art. 6** ¹ Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden zu den effektiven Kosten entschädigt.

² Verfügt jemand über ein Generalbonnement und fährt kostenlos, so kann der Preis für eine Fahrt mit dem Halbtaxabonnement verrechnet werden.

³ Grundsätzlich werden Fahrten in der 2. Klasse entschädigt.

Verpflegung **Art. 7** ¹ Mahlzeiten werden nach effektiven Kosten bis zum jeweiligen Maximalbetrag entschädigt.

Morgenessen Fr. 15.--

Mittag- und Abendessen Fr. 20.--

Übrige Spesen **Art. 8** Alle übrigen Spesen werden nach effektiven Belegen entschädigt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 9** ¹ Diese Verordnung tritt am 1.1. 2016 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere Anhang II Ziffer 2+3 des Personalreglements.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. November 2015 diese Verordnung genehmigt.

Der Präsident:



Paul Möri

Die Gemeindeschreiberin:


Denise Ringli